



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 8. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1707

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-23 für das Gelände zwischen Fehrbelliner Platz, Barstraße, Mansfelder Straße und Hohenzollerndamm in Berlin-Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-23  
für das Gelände zwischen Fehrbelliner Platz, Barstraße,  
Mansfelder Straße und Hohenzollerndamm  
in Berlin-Wilmersdorf.**

Vom 20. Juni 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-23 vom 21. November 1957 für das Gelände zwischen Fehrbelliner Platz, Barstraße, Mansfelder Straße und Hohenzollerndamm in Berlin-Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wilmersdorf, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*A. Begründung:*

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt

Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse V a. Die vorbereitende Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — sieht Sonderzweckfläche (Verwaltungsstandort) vor.

Durch den Bebauungsplan wurde der von der Bauordnung abweichende bestehende städtebauliche Zustand gesichert und die bisher als Privatstraße vorhandene Briener Straße als öffentliche Straße ausgewiesen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist die vorhandene 6- bzw. 7geschossige Bebauung zwischen Briener Straße, Mansfelder Straße und Hohenzollerndamm als Geschäftsbauten aus. Das Rathaus Wilmersdorf wurde als besonders zweckbestimmtes öffentliches Gebäude durch zwingende Baulinien und Baugrenzen unter Angabe der zulässigen Geschößanzahlen festgesetzt.

Für die Briener Straße wurden Straßenbegrenzungslinien festgesetzt; die Ausweisung ermöglicht die Widmung als öffentliche Straße im Sinne des § 1 des Berliner Straßengesetzes vom 11. Juli 1957.

Die innerhalb des Geltungsbereichs förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 11. Dezember 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vom 2. Januar 1958 bis 31. Januar 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkung:*

Keine.

Berlin, den 30. Juni 1958.

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator für Bau-  
und Wohnungswesen